

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Delfi Systems GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Verträge, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung der nach stehenden Bedingungen, die als vereinbart gelten.
- 1.2 Den Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir Ihnen nicht noch einmal ausdrücklich bei Vertragsabschluss widersprechen.
- 1.3 Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss und Umfang der Lieferung/Leistung

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt wurden.
- 2.3 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.4 Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.
- 2.5 Die Konstruktion, sowie Werkstoffwahl, Spezifikation oder Herstellungsart sind vor der Auftragsbestätigung festgelegt. Wenn Änderungen vom Besteller nach der Auftragsbestätigung erfolgen, behalten wir uns das Recht vor, die Auftragsbestätigung zu annullieren und eine neue Auftragsbestätigung vorzulegen.
- 2.6 Änderungen der Konstruktion, Werkstoffwahl, Spezifikation oder Herstellungsart behalten wir uns auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Bestellers widersprechen. Der Besteller wird sich darüber hinaus mit unseren Änderungsvorschlägen einverstanden erklären, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.
- 2.7 Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.8 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Das gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

§ 3 Preise

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung rein netto in Euro ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportkosten. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur zurückgenommen, wenn wir kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet sind. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen.
- 3.2 Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behalten wir uns das Recht vor eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen.
- 3.3 Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als 4 Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung von uns zu vertreten ist, so können wir den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten oder der Materialkosten, die von uns zu tragen sind, angemessen erhöhen.
- 3.4 Wir behalten uns das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn es nach dem Abschluss des Vertrages zu Kostenerhöhungen oder Kostensenkungen insbesondere aufgrund Tarifabschlüssen, Änderungen der Fracht-, Versand- oder Versandnebenkosten oder der Materialpreise kommt. Dies werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- 3.5 Berücksichtigen wir Änderungswünsche des Bestellers, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Besteller in Rechnung gestellt.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Unsere Forderungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Wechsel nicht angenommen, Schecks akzeptieren wir erfüllungshalber, nicht an Erfüllungsort. Gutschriften über Schecks erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Der Besteller ist nur dann zu einem vereinbarten Skontoabzug berechtigt, wenn er mit anderen Zahlungen nicht in Verzug ist.
- 4.2 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung weiterer Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 4.3 Zur Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung(en) nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist (sind). Die Zurückbehaltung aus demselben Verhältniss bleibt hiervon jedoch unberührt.
- 4.4 Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns nach dem einzelnen Abschluss Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu vermindern. In einem solchen Fall sind wir ferner nach unserer Wahl berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen sowie deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Bestellers verlangen und die Einzugsermächtigung gem. Unter Ziff. 8.4 widerrufen.

§ 5 Lieferzeit, Teillieferungen

- 5.1 Lieferfristen und Liefertermine gelten stets nur als annähernd. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Tag der Absendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Zeichnungen, Freigaben oder vor Eingang einer evtl. vereinbarten Vorauszahlung.
- 5.2 Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen, die drei Wochen nicht unterschreiten darf. Nach Ablauf dieser Frist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche aus der Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Lieferterminen sind ausgeschlossen, soweit uns der Besteller nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachweist.
- 5.3 Werden nachträglich Änderungen oder Ergänzungen des Liefervertrages vereinbart, ist ggf. gleichzeitig eine neue Lieferfrist zu vereinbaren. Die neue Lieferfrist beginnt nicht vor Absendung unserer neuen Auftragsbestätigung zu laufen.
- 5.4 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Erbringung der Leistung um eine angemessene Zeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen des Betriebs oder des Transports sowie ähnliche Umstände, auch bei Vorlieferanten, gleich. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind bei höherer Gewalt ausgeschlossen, soweit bei uns weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 5.5 Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- 5.6 Lieferverpflichtungen und Lieferzeit werden nur vorbehaltlich richtiger und termingerechter Selbstbelieferung vereinbart. Erfolgt sie nicht, sind wir zum entschädigungslosen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.7 Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche aus der Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Lieferterminen sind ausgeschlossen, insbesondere nicht für einen entgangenen Gewinn des Bestellers oder sonstige Produktionsausfallkosten, soweit uns der Besteller nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachweist.
- 5.8 Teillieferungen, fertigungsbedingter Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10% der bestellten Menge sind zulässig.

§ 6 Gefahrenübergang, Versand

- 6.1 Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs unserer Ware geht auf den Besteller über, sobald die Ware ihm oder der zur Ausführung der Lieferung bestimmten Person übergeben wurde, spätestens jedoch bei Verlassen unseres Werkes, und zwar auch dann, wenn wir die Auslieferung übernommen haben, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen übernommen haben.
- 6.2 Verzögert sich der Transport aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben oder aufgrund eines Verhaltens des Bestellers, so geht die Gefahr mit unserer Mitteilung über die Transportbereitschaft an den Besteller auf diesen über.

§ 7 Gewährleistung

- 7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neu hergestellten Sachen ein Jahr, bei gebrauchten oder überarbeiteten Sachen ein Jahr. In diesem Fall hat der Besteller zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Auslieferung vorgelegen hat.
- 7.2 Der Besteller hat unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Wareneingang sachlich und fachlich zu kontrollieren bzw. Warenprüfung anhand unserer Versandunterlagen durchzuführen. Von dieser Prüfpflicht kann er nicht entbunden werden. Kosten, die durch eine ungeprüfte Weiterverarbeitung entstehen, gehen stets zu Lasten des Bestellers. Offensichtliche Mängel sind uns sofort, spätestens aber innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Werden offensichtliche Mängel nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht gerügt, so entfällt diesbezüglich die Gewährleistung.
- 7.3 Sonstige Mängel sind uns innerhalb einer Woche seit Kenntnisnahme anzuzeigen.
- 7.4 Wird eine Ware auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Bestellers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung nur auf bedingungs-gemäße Ausführung.
- 7.5 Geringfügige Fehler, die weder den Wert noch die Tauglichkeit oder die Verwendbarkeit der Ware wesentlich beeinträchtigen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 7.6 Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden oder Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Verarbeitung und Abänderung der von uns gelieferten Ware durch den Besteller oder Dritte entstehen. Dasselbe gilt für den Fall, dass unsere Anweisungen über die Behandlung der gelieferten Ware nicht befolgt werden oder die Mängel durch vom Besteller zu liefernde, fehlende und unvollständige technische Unterlagen, Nichteinhaltung technischer Vorschriften, Einzelteile oder Rohstoffe entstanden sind, sofern sie nicht auf ein uns zur Last fallendes Verschulden zurückgeführt werden können.
- 7.7 Wir sind berechtigt, Nacherfüllung nach unserer Wahl vorzunehmen. Dies bedeutet, dass wir entscheiden, ob eine Mängelbeseitigung oder die Lieferung zu ersetzen, vorgenommen wird. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so sind wir zu einer wiederholten Nacherfüllung berechtigt. Auch im Falle einer wiederholten Nacherfüllung entscheiden wir zwischen Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung.
- 7.8 Der Besteller ist erst dann zum Rücktritt von Vertrag und/oder zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt, wenn die Nacherfüllung wiederholt fehlgeschlagen ist. Anspruch auf Schadensersatz besteht nur, soweit grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns vertreten sind. Der Schadensersatz ist in jedem Fall auf das negative Interesse beschränkt. Schadensersatz für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz beruhen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur völligen Bezahlung aller, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
- 8.2 Unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren dürfen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterverwendet werden, der Besteller tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura Endbetrages ab, die ihm aus der Weiterverwertung bzw. Verarbeitung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverwertet worden ist. Dies gilt nicht mehr, wenn sich der Besteller in Verzug befindet. Der Besteller ist weder zu einer Pfändung, noch zu einer Sicherungsübereignung berechtigt. Eine Pfändung von dritter Seite ist uns unverzüglich anzuzeigen.
- 8.3 Jede Be- und Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware durch den Besteller erfolgt in unserem Auftrag, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen steht uns ein Miteigentumsrecht an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt.
- 8.4 Der Besteller tritt alle Ansprüche – einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent – gegen Dritte, die ihm im Zusammenhang mit der Verwendung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, insbesondere aufgrund von Weiterveräußerung, Be- und Verarbeitung, zustehen, in Höhe des Rechnungswertes unserer Ware an uns ab. Die Abtretung dient der Sicherung aller Forderungen, insbesondere auch Schadensersatzforderungen, die wir gegen den Besteller haben. Der Besteller ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen bis zum Widerruf durch uns einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf bei Verzug oder sonstiger Anzeichen von Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers.
- 8.5 Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 8.6 Der Besteller ist bei Zahlungsverzug auf unser Verlangen hin verpflichtet, unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die der Durchsetzung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte dienlich sind, insbesondere uns eine Aufstellung die die Vorbehaltsware und deren Verbleib zu erteilen.
- 8.7 Das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus den beiderseitigen Geschäftsbeziehungen nicht erfüllt. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Betriebsgelände oder sonstige Anwesen des Bestellers zu betreten, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und nach Ankündigung bestmöglich zu verwerten. Der Erlös wird dem Besteller nach Abzug der Kosten auf die Verbindlichkeiten angerechnet. In der Zurücknahme und Verwertung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 8.8 Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des in den Absätzen (1) bis (7) genannten Eigentumsvorbehalts oder der dort bezeichneten sonstigen Rechte von uns bestimmte Maßnahmen erforderlich, so hat uns der Besteller darauf hinzuweisen und solche Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht u, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Soweit dadurch eine gleichwertige Sicherung unserer Ansprüche gegen den Besteller nicht erreicht wird, ist der Besteller verpflichtet, uns auf seine Kosten andere Sicherheiten an den gelieferten Produkten oder sonstigen Sicherheiten zu verschaffen.

§ 9 Haftungsbeschränkung

- 9.1 Unsere Haftung für Pflichtverletzungen ist auf grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverstöße beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für unsere Mitarbeiter oder Beauftragten, welche nicht zu unseren Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.
- 9.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung.
- 9.3 Unsere Haftung ist begrenzt auf den vorsehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden, oder bei Verlust des Lebens des Bestellers oder der Verletzung von Kardinalpflichten (wesentliche Vertragspflichten).

§ 10 Technische Beratung, Verwendung und Verarbeitung

- 10.1 Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter. Diese Beratung befreit den Besteller nicht von der eigenen Prüfung der von uns gelieferten Produkte auf ihre Eignung für den beabsichtigten Einsatzzweck oder für das beabsichtigte Verfahren. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Verkäufers und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Bestellers.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht sowie Gerichtsstand, ist unser Firmensitz.

§ 12 Anwendbares Recht

- 12.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Änderungen und Ergänzungen und Nebenabreden sind nur in Schriftform rechtswirksam.
- 13.2 Sollte einer der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt.